

Alle Gesetze und Verordnungen sowie Beitrittserklärungen zum Feuerwehrverein Wendehausen gibt es auf unserer Homepage:

**[www.feuerwehr-wendehausen.de](http://www.feuerwehr-wendehausen.de)**

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie uns auf verschiedenen Wegen erreichen:

per E-Mail: **[post@feuerwehr-wendehausen.de](mailto:post@feuerwehr-wendehausen.de)**.

Natürlich können Sie uns auch alle Kameradinnen und Kameraden persönlich ansprechen.

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wendehausen ist:

Michael Montag, Kapellenweg 1

---

Natürlich sind Sie und Ihre Kinder auch herzlich im Gerätehaus Willkommen.

Die Jugendfeuerwehr übt 14tägig im/am Gerätehaus. Informationen dazu gibt es rechtzeitig im Infokanal und/ oder auf der Homepage der Feuerwehr.

Ein „Schnuppertag“ für Kinder von 6 bis 18 Jahre ist immer möglich!

Möchten Sie oder Ihr Kind in der Freiwilligen Feuerwehr oder in der Jugendfeuerwehr mitwirken sprechen Sie uns einfach an.



*Weihnacht - Nächte heller Kerzen  
und der Kinderseeligkeit!  
Und so wünschen wir von ganzem Herzen  
eine strahlend schöne, besinnliche Zeit!*

Unseren Sponsoren, Gönnern und allen die die Freiwillige Feuerwehr Wendehausen im vergangenen Jahr unterstützt haben ein herzliches Dankeschön.

Wir freuen uns auf neue gemeinsame Stunden mit den Bürgern und Gästen von Wendehausen im neuen Jahr 2010.

Vom 25.6. – 27.6. feiert die Freiwillige Feuerwehr Wendehausen ihr 85jähriges Bestehen. Alle sind herzlich eingeladen!

Impressum:

Feuerwehrverein 1925 Wendehausen

Am Heuberg 1

99988 Wendehausen



[post@feuerwehr-wendehausen.de](mailto:post@feuerwehr-wendehausen.de)

Diese Broschüre ist auch im Downloadbereich auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Wendehausen abrufbar.

© 2009 FF Wdh. MM

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wendehausen wünschen Ihnen:

# Frohe Weihnachten

*und viele besinnliche Stunden im  
Kreis der Familie.*



Für das neue Jahr

# 2010

wünschen wir viel Erfolg für alles was Sie sich vornehmen. Vor allem wünschen wir Gesundheit und Zufriedenheit.

Damit Sie die Adventszeit, Weihnachten und auch die Silvesternacht in Ruhe in friedlicher Atmosphäre genießen können, haben wir auf diesen Seiten ein paar nützliche Tipps für Sie zusammengestellt.

Grundsätzlich gilt bei allen Notfällen, ob Notarzt oder Feuerwehr die Rufnummer: **112.**

**Diese Rufnummer ist immer kostenlos – Missbrauch wird bestraft!**

### Unsere Ratschläge zu den Feiertagen:

- Zündmittel gehören nicht in Kinderhände
- Adventskränze und Weihnachtsbäume mit brennenden Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen
- Feuerwerkskörper nur nach Vorschrift anzünden und das nur im Freien
- die Straßen immer frei halten, damit Rettungskräfte ungehindert fahren können (Durchfahrtsbreite min. 3m)
- Hydranten von Schnee und Eis befreien und nicht zu parken
- nach dem Alkoholgenuß niemals ein Auto fahren

Liebe Eltern,

bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Gefahren, die eine brennende Kerze auslösen kann. Sagen Sie auch, welche Telefonnummer gewählt werden muss um die Feuerwehr zu rufen:

Damit ausreichend Informationen für die Feuerwehr im Notfall vorhanden sind beachten Sie beim Anruf der Leitstelle (Notruf) die fünf W.

### Wo? Was? Wie viele? Welche? Warten!

Die Freiwillige Feuerwehr Wendehausen und der Feuerwehrverein 1925 Wendehausen als Förderer des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe, möchten Ihnen fortan, auszugsweise über den Inhalt der aktuellen Gesetze und Verordnungen informieren:

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung:

#### **§ 1**

##### **Aufstellung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Das hierfür Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen. Die Mindeststärke der Feuerwehr ergibt sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die nach der Einstufung in die Risikoklassen zu ermitteln ist. Die Erfüllung der Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben muss durch geeignetes Personal sichergestellt werden. Es ist eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve zu bilden.

Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz:

#### **§ 1**

##### **Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe**

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen,
5. die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern und
6. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

#### **§ 38**

##### **Verhütung von Gefahren**

Jedermann hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat er, soweit ihm zumutbar, zu beseitigen.

#### **§ 39**

##### **Gefahrenmeldung**

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Feuerwehr, der Polizei oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.